

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

14. Jahrgang

Nr. 14

29.06.2009

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|--|-------|
| Tagesordnung Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See | 2 |
| Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - | 3 |
| Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath | 5 |
| Sitzungstermine | 15 |

ZWECKVERBAND ERHOLUNGSGEBIET UNTERBACHER SEE**Die Vorsitzende der Verbandsversammlung****T a g e s o r d n u n g**

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Mittwoch, 01.07.2009, 14.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes.

A. Öffentliche Sitzung

1. Formalien
2. Bestellung des Schriftführers
3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 und Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2008 -Anlage-
4. Entlastung 2008
5. Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Erholungsgebietes
6. Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

-entfällt-

Düsseldorf, den 23.06.2009

gez. Regine Thum

Ratsfrau

**Satzung zur 5. Änderung
der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
vom 29.06.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen – KWahlZG – vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996, in der Fassung der 4. Änderung vom 27.06.2005, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende, Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 03.07.1996 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 03.07.1996 wird wie folgt geändert.

§ 5 (2)

Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

§ 5 (3)

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 14 (1)

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 24 (1) ab Nr. 12

12. § 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt

13. § 18 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

14. § 20 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt

§ 24 (3)

Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.06.2009

Werner
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 26.06.2009

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 2 lit. g) erhält folgende Fassung:

„g) Abraum und Abfälle nicht gemäß ihrer Art (Abfallsatzung der Stadt Erkrath) zu trennen oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,“

(2) Folgender Absatz wird neu als § 5 Abs. 6 eingefügt; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7:

„(6) Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art ist auf anonymen Grabstätten nicht gestattet.“

§ 2

(1) § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird jeweils für 5 Jahre erteilt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - a) Es werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
 - b) Antragstellende Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners nachzuweisen oder sie haben ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte abgeschlossen und eine mindestens zweijährige Gehilfentätigkeit in einer anerkannten Friedhofsgärtnerei nachzuweisen. Als Nachweis wird auch eine vergleichbare Qualifikation anerkannt.

Die Zulassung kann auch dann erteilt werden, wenn eine für die Tätigkeit eines Gewerbebetriebes auf dem Friedhof verantwortliche Person die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) erfüllt.“

(2) § 6 Abs. 8 bis 10 erhält folgende Fassung:

- „(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Darüber hinaus sind Fahrzeuge und Materialien so abzustellen bzw. zu lagern, dass sie Dritte nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.“

Ferner ist bei Begegnungen mit Trauerzügen anzuhalten oder durch Wählen eines anderen Weges auszuweichen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der StVO.

Auf dem Friedhof Kreuzstraße darf zur Erledigung von gewerbsmäßigen Arbeiten lediglich bis zum Urnenfeld 10 (alter Kapellenplatz) gefahren werden.

- (9) Alle bei den gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen anfallenden Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen oder nach ihrer Art zu trennen und folgendermaßen zu entsorgen: Erde und Steine sind an den dafür bestimmten Plätzen zu lagern, Garten- und Plastikabfälle, Papier- und Restmüll in die dafür vorgesehenen Großcontainer.
- (10) Zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten dürfen nachfolgend benannte Wege nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, d.h. die Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass vorausgehende Fußgänger nicht bedrängt oder zum Ausweichen genötigt werden, sofern dies Breite und Bodenbeschaffenheit gestatten:
- a) Friedhof Kreuzstraße auf den Hauptwegen mit einer Mindestbreite von zwei Metern,
 - b) kommunaler Teil des Friedhofes Neanderweg ausschließlich auf den gepflasterten Wegen,
 - c) Parkfriedhof Neandertal ausschließlich auf den gepflasterten Wegen.“

(3) Nach § 6 Abs. 11 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

- „(12) Die Gewerbetreibenden haben die von ihnen zu unterhaltenden Gräber durch ein grünes, am linken Fußende des Grabes in das Erdreich zu steckendes Schild von 8x4 cm Größe zu kennzeichnen. Das Schild darf nur den Namen des Gewerbetreibenden und ggf. den Vermerk „Dauergrabpflege“ enthalten.“

§ 3

(1) § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- „(3) Die Särge dürfen für Verstorbene ab 5 Jahren höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.“

(2) § 8 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- „(4) Bei Einlieferung des Sarges kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass das für die Einsargung verantwortliche Beerdigungsinstitut schriftlich die Einhaltung der Vorschriften der Abs. 2 und 3 bestätigt.“

§ 4

(1) § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und aus Fäulnisgründen grundsätzlich nicht innerhalb des ersten Jahres erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.“

(2) In § 11 Abs. 7 werden hinter Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„(7) Bei Umbettungen ist das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht vom jeweiligen Berechtigten an die Friedhofsverwaltung per Verzichtserklärung zurückzugeben, die Grabstätte ist auf Kosten des Berechtigten komplett abzuräumen und ebenerdig herzurichten. Eine Rückerstattung der Gebühren findet grundsätzlich nicht statt.“

§ 5

Der bisherige § 13 Absatz 6 wird Absatz 5, Absatz 7 wird Absatz 6, Absatz 8 wird Absatz 7. Der bisherige Absatz 5 wird neu Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Anonyme Reihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte anonyme Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 10) zur Bestattung eines Sarges bereitgestellt werden, wenn die anonyme Bestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht. Das anonyme Reihengrabfeld befindet sich auf dem Parkfriedhof Höhenweg. Diese Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekanntgegeben. Die/Der Verstorbene kann jedoch in Begleitung der Angehörigen und sonstiger Personen bestattet werden. Rechte und Pflichten an anonymen Reihengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Blumenschmuck oder Kerzen sind auf dem Gedenkplatz abzulegen, die Ablage auf dem Grabplatz ist nicht gestattet. Das Ablegen von figürlichem Schmuck o.ä. ist nicht gestattet.“

§ 6

(1) § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage grundsätzlich im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Ersterwerb des Nutzungsrechts ist nur möglich

1. bei Eintritt eines Todesfalls,
2. zur Vorsorge für die Dauer von mindestens 5 Jahren, sofern gleichzeitig ein Vertrag zur dauernden gärtnerischen Pflege abgeschlossen wird. Im Bestattungsfall muss das Nutzungsrecht auf insgesamt 30 Jahre erworben werden.

Das Nutzungsrecht wird nur an eine einzelne natürliche Person verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Der Nutzungsberechtigte ist durch den Anmelder der Bestattung bei Erwerb der Wahlgrabstätte in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3 zu bestimmen.“

(2) Die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 14 Abs. 2 werden neu zu Satz 1 wie folgt:

„(2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht wiedererworben werden.“

(3) § 14 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsrechtlich.

Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer/eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten; Ansprüche können deshalb nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb

eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.“

(4) § 14 Abs. 15 entfällt.

§ 7

§ 15 Abs. 1 lit. c) erhält folgende Fassung:

„c) anonyme Urnenreihengrabstätten, Maße 0,50 x 0,50 m.“

§ 8

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Grabfeld wird als Reihen- und Wahlgrabfeld geführt und unterliegt den allgemeinen Regelungen der Friedhofssatzung sowie den speziellen Vorschriften der §§ 8 und 13 und 14.“

§ 9

(1) § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Grabmale oder Teile des Grabmals dürfen nur aus Naturstein, geschmiedetem oder gegossenem Metall oder handwerklich bearbeitetem Holz bestehen.“

(2) Die Einleitung von § 21 Absatz 4 vor der Aufzählung wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht gestattet sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien und Grabmale und deren Teile sowie Einfassungen aus“

(3) § 21 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(6) Ganzabdeckungen sind nur auf Urnenwahlgrabstätten zulässig, im Übrigen unzulässig.“

§ 10

(1) In § 22 C. 2. wird hinter lit. b) folgender lit. c) neu eingefügt:

„c) Grababdeckung bis zu 1/3 der Grabfläche
Mindeststärke 10 cm

Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstättenfläche durch Stein abgedeckt werden.“

(2) § 22 D. 2. lit. b) erhält folgende Fassung:

„b) Liegende Grabmale

Mindeststärke 10 cm“

§ 11

(1) In § 23 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„§ 23

Einfassungen und Trittsteine

- (1) Grabeinfassungen richten sich nach den Feldern der einzelnen Friedhöfe. Einfassungen sind auf dem Friedhof Kreuzstraße von Feld 1 bis 17 erforderlich. Das gilt nicht für Reihen-, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber. Bei diesen Grabstätten sind, wie auf den übrigen Feldern, die Abgrenzungen zwischen den Grabstätten gemäß § 12 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) durch die Verlegung bruchrauer, rechteckig behauener oder gesägter 30 cm breiter und nicht unter 30 cm langer, flach als Trittsteine verlegter Wesersandsteinplatten (Farbe rotbraun) in einer Stärke nicht unter 4 cm vorzunehmen.“
- (2) Folgende Absätze werden neu als § 23 Abs. 2 und 3 eingefügt; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4:
- „(2) Bei Reihengrabstätten für Särge und Urnen wird das Verlegen dieser Trittsteine zu Beginn der Belegung in einer neuen Reihe an einer Seite der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Das Verlegen der Trittsteine auf der anderen Seite des Grabes erfolgt auf Kosten des Verfügungsberechtigten.
- (3) Bei Neubelegung eines Feldes mit Wahlgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung an einer Seite der Grabstätte pro Reihe das Legen der Wesersandsteinplatten. Bei Wahlgrabstätten werden einer Grabstätte jeweils die Trittsteine an der rechten Seite zugeordnet.“

§ 12

§ 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- „(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte oder veränderte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.“

§ 13

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Anlieferung

- (1) Die Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Abnahme erfolgt vor dem Aufstellen am Eingang des Friedhofs durch die Friedhofsverwaltung bzw. den von ihr beauftragten Dritten. Dazu ist der genehmigte Antrag vorzulegen sowie das aufzubringende Grabmal vorzuzeigen. Die Prüfung auf Übereinstimmung der Genehmigung mit dem erstellten Werk bestätigt die Friedhofsverwaltung durch Unterschrift.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann hierzu weitere Einzelheiten bestimmen.“

§ 14

§ 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Das gilt auch bei einer Verkehrsgefährdung durch lose Einfassungen oder lose bzw. abgesackte Trittsteine. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren, jedoch können sie einer Fachfirma zur Wiederverwendung angeboten werden.“

§ 15

(1) § 27 Abs. 2 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

- „(2) Nach Ablauf der Ruhezeit, Nutzungszeit oder des Verfügungsrechts sind die Grabmale, jeglicher Aufwuchs und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, die Fundamente sind ebenerdig abzutragen.“

(2) § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte trägt die Kosten der Entfernung sowie der Entsorgung; Ansprüche gegen die Stadt Erkrath entstehen darüber hinaus nicht.“

§ 16

(1) § 28 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Alle Grabstätten sind von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder den von ihnen beauftragten Friedhofsgärtnern zu bepflanzen – ausgenommen hiervon sind zulässige Ganzabdeckungen – und dauernd instand zu halten.“

(2) In § 28 Abs. 3 wird hinter Satz 4 folgender Satz 5 neu angefügt:

„(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zulassen, wenn Pflanzen mit Pilzen oder Schädlingen befallen sind und diese sich über den ganzen Friedhof zu verteilen drohen.“

(3) In § 28 Abs. 6 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Blumenschmuck und Kränze sind an den vorgesehenen Gedenkplätzen abzulegen.“

§ 17

In § 30 Abs. 1 werden hinter Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 neu angefügt:

„§ 30

Benutzung der Leichenzellen

(1) Ausnahmen hiervon bestimmt die Friedhofsverwaltung. Die Anlieferung und Abholung von Leichen ist zu dokumentieren. Die dafür bereitgelegten Formulare dienen als Nachweis für die Leichenzellen-/Kühlzellenbenutzung und sind vom jeweiligen Bestattungsinstitut sorgfältig und komplett auszufüllen.“

§ 18

(1) § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 32

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Verfügungs- und Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.“

(2) Nach § 32 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sonstige alte Rechte sind mit Inkrafttreten dieser Satzung erloschen.“

§ 19

§ 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 und 3 nicht befolgt,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) entgegen § 5 Abs. 6 Grabschmuck jeglicher Art auf den anonymen Grabfeldern außerhalb der vorgesehenen Gedenkplätze ablegt.
- e) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- g) entgegen § 24 Abs. 1+2, § 25 Abs.1+2, § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- h) Grabmale entgegen § 20 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 den genehmigten Antrag und das aufzubringende Grabmal nicht der Friedhofsverwaltung zur Überprüfung vorlegt und entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 6 Abs. 9, § 8 Abs. 2 und § 21 Abs. 2+6 und § 28 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- j) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.“

§ 20

Die 1. Änderung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.06.2009

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine

Juni/Juli 2009

| | | | | |
|---|------------|------------|-----------|--|
| Seniorenrat | Dienstag | 30.06.2009 | 16.30 Uhr | Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2 |
| Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr | Dienstag | 30.06.2009 | 17.00 Uhr | Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16 |
| Wahlausschuss | Donnerstag | 16.07.2009 | 17.00 Uhr | Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16 |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
